



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

Information zu den Einmalzahlungen und Erhöhungen der Entgelte 2024 und 2025 im Bereich der ELKB

Hinweis: Für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Bezügen nach dem Besoldungsrecht gilt die Information für Besoldungsempfänger.

Beschluss der Fachgruppe Kirche der ARK Bayern vom 30.01.2024

Die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 (Anlage 1) wird im Bereich der ELKB (Fachgruppe Verfasste Kirche) mit den kirchenspezifischen Besonderheiten dem Grunde nach übernommen.

Nachstehend die Informationen zu den wichtigsten Punkten (den vollständigen Beschluss finden Sie auf der Seite der ARK Bayern ([Beschluss Einmalzahlung \(ark-bayern.de\)](https://www.ark-bayern.de)))

Inflationsausgleichszahlungen

Der TV Inflationsausgleich vom 09. Dezember 2023 gilt u.a. für Personen, die unter folgende Arbeitsrechtsregelungen fallen entsprechend:

- Kirchliche Dienstvertragsordnung (Abschnitt II. DiVO) i. V. m. dem Tarifvertrag der Länder
- Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (ARR Prakt) i. V. m. 1 dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/ Praktikantinnen der Länder (TV PraktL)
- Arbeitsrechtsregelung über Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (ARR dSK)

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Anspruchsberechtigte Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung unter folgenden **Voraussetzungen**:

- das Arbeits-, Studien- oder Praktikantenverhältnis hat am 30. Januar 2024 (Stichtag) bestanden
- und**
- der Anspruch auf Entgelt bestand in der Zeit vom 01. November 2023 bis zum 29. Januar 2024 an mindestens einem Tag

Ein Anspruch auf Einmalzahlung besteht nicht, wenn das jeweilige Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (01.11.2023 bis 29.01.2024) geruht hat (z.B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsminderungsrente, wegen Sonderurlaub nach §28 TV-L oder aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung).

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für am 30. Januar 2024 beschäftigte

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **2.280 €**
- dual Studierende und Praktikanten **1.200 €**

Befanden sich anspruchsberechtigte Personen am 30. Januar 2024 in **Teilzeit**, erhalten sie die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem an diesem Tag geltenden Teilzeitumfang. Hat das jeweilige Rechtsverhältnis am Stichtag geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor Beginn des Ruhens maßgeblich.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Anspruchsberechtigte Personen erhalten für die Monate Mai bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen unter folgenden **Voraussetzungen**:

- im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht **und**
- der Anspruch auf Entgelt an mindestens einem Tag im Bezugsmonat bestand

Ein Anspruch auf die Monatszahlungen besteht nicht, wenn das jeweilige Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats ruht.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **120 €** je Bezugsmonat
- dual Studierende und Praktikanten **50 €** je Bezugsmonat

Sind anspruchsberechtigte Personen in **Teilzeit** tätig, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang, der am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich ist. Hat das jeweilige Rechtsverhältnis am ersten Tag des Bezugsmonats geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor Beginn des Ruhens maßgeblich.

Bemessungsgrundlage für andere tarifliche Leistungen

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen **nicht berücksichtigt**. Sie wird z.B. weder bei der Bemessung des Entgelts bei Krankheit oder Urlaub nach § 21 TV-L, noch für die Jahressonderzahlung einbezogen.

Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben diesen Sonderzahlungen bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter den § 3 Nr. 11c EstG fallen und in Summe den Steuerfreibetrag von 3.000 € überschreiten.

Der steuerpflichtige Teil der Inflationsausgleichszahlungen ist ebenfalls beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Die Inflationsausgleichszahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Pfändbarkeit

Die Inflationsausgleichszahlungen stellen Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) dar, so dass die Zahlungen nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO **pfändbar** sind.

Tariferhöhungen

Die Tabellenentgelte der unter Abschnitt II. der DiVO fallenden **Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen** (Buchstabe a) werden entsprechend Ziffer I. Nr. 1 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 zum **1. November 2024 um 200 €** und davon abweichend zum **1. April 2025 um weitere 5,5 %** erhöht.

Die Entgelte der **Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikanten und Praktikantinnen** werden entsprechend Ziffer I. Nr. 3 der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 09.12.2023 zum **1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 €** und davon abweichend zum **1. April 2025 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 €** erhöht.